

PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

§ 14 Berufsordnung

Honorierung und Abrechnung – ausgewählte
Rechtsfragen

Berlin, 14.11.2023

RA Wolf Constantin Bartha, Fachanwalt für Medizinrecht



WOLF CONSTANTIN BARTHA

Curriculum Vitae

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Partner

Büro Berlin
Schumannstraße 18
10117 Berlin
Telefon +49 30 206298-6
Telefax +49 30 206298-89
bartha@meyer-koering.de

[Kontaktdaten speichern](#)



[Home](#) - [Anwälte](#) - [Wolf Constantin Bartha](#)

[zur Übersicht](#)

Wolf Constantin Bartha berät Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und andere Leistungserbringer des Gesundheitswesens in allen medizinrechtlichen Belangen. Er leitet unser Dezernat Medizinrecht am Standort Berlin. Daneben ist der Fachanwalt für Medizinrecht Autor zahlreicher medizinrechtlicher Fachpublikationen, referiert regelmäßig in der Fachanwaltsweiterbildung und engagiert sich als Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Medizinrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin.





Unsere Tätigkeit für Psychotherapeut:innen

- Zulassungsfragen
- Alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der KV
- Berufsrecht
- Praxisgründung, -Kauf, -Verkauf
- Kooperationen und MVZ
- Praxismietverträge



Honorierung und Abrechnung – ausgewählte Rechtsfragen

- § 14 Berufsordnung (BO) im Schnelldurchlauf
 - Was regelt § 14 BO?
 - Warum ist das so, wie es ist?
- Ausgewählte Rechtsfragen unterschiedlich intensiv „vertieft“
 - Grundsätze der GOP/GOÄ
 - Rechnung „unlauter unterschreiten“
 - Rechnung „sittenwidrig überhöhen“
 - Zeitpunkt der Honorarinformation und Honorarvereinbarungen - Steigerungssätze
 - Das Ausfallhonorar
 - Problemaufriss, tatsächlich und rechtlich
 - Einzelfragen u. rechtliche Anforderungen
 - Empfehlung
- Diskussion und Fragen



Ihre berufsrechtliche Regelung zur Honorierung

§ 14 „Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin“



§ 14 Honorierung und Abrechnung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Psychotherapeutenkammer Berlin zu begründen.
- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 14 BO:

Worauf beruht der Inhalt?

Relevant u.a.:

- Berliner Heilberufskammergesetz (BlnHKG)
- Psychotherapeutengesetz
- Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und KJP (GOP)
- Gebührenordnung für Ärzte
- Bürgerliches Gesetzbuch

• § 28 BlnHKG:

- „Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 treffen die Kammern in einer als Satzung zu erlassenden **Berufsordnung**, insbesondere über... (...)

13. ... *die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,*“

• § 21 Psychotherapeutengesetz

- „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung (= GOP)** mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln“.

• § 1 GOP (Grundlage: Psychotherapeutengesetz, früher § 9, jetzt § 21)

- „Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes richten sich nach der **GOÄ** (...) soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.“

§ 14 BO:

Worauf beruht der Inhalt?

Relevant u.a.:

- Berliner Heilberufskammergesetz (BlnHKG)
- Psychotherapeutengesetz
- Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und KJP (GOP)
- Gebührenordnung für Ärzte
- Bürgerliches Gesetzbuch

- § 2 GOÄ: Abs. 1 und 2 (in Auszügen)
 - „Durch Vereinbarung kann eine (...) abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden... Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (...) oder eines abweichenden Punktwerts (...) ist nicht zulässig.“
 - „Eine Vereinbarung (...) ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Arzt u. Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Arztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muß neben der Nummer u. der Bezeichnung der Leistung, dem Steigerungssatz und dem vereinbarten Betrag auch die Feststellung enthalten, daß eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.“
- § 630c Abs. 3 und 4 BGB (in Auszügen)
 - „Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist o. ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

„Ausgewählte Rechtsfragen“

Teilweise „vertieft“



§ 14 Abs. 1 BO:

Das Honorar ist nach der GOP zu bemessen

- § 1 Abs. 2 GOP verweist auf Abschnitte B und G der GOÄ.
- § 6 Abs. 2 der GOÄ gilt mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ berechnet werden können.

- **Abschnitt B:** „*Grundleistungen und allgemeine Leistungen*“ z.B.:
 - Ziffern 1, 3: Beratungen
 - Ziffer 4: Erhebung Fremdanamnese
 - Ziffer 34: Erörterung der Auswirkung einer Krankheit auf Lebensgestaltung bei lebensverändernder/lebensbedrohlicher Erkrankung
 - Ziffern 70 – 95: Diverse Bescheinigungen, Arztbriefe etc.
- **Abschnitt G:** „*Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie*“, z.B.:
 - Ziffer 808: Einleitung, Verlängerung Psychotherapie, Bericht an Gutachter
 - Ziffer 847: Übende Verfahren, Gruppe
 - Ziffer 860: Biografische Anamnese
 - Ziffern 861 u. 862: TP einzeln/Gruppe
 - Ziffern 863 u. 864: Analyse einzeln/Gruppe
 - Ziffern 870 u. 871: VT einzeln/Gruppe

§ 14 Abs. 1 BO:

Sonstiges zur GOÄ („Paragraphenteil“)

- § 1 - 11

- § 1: Anwendungsbereich: Nur medizinisch notwendiges, sonst nur auf Verlangen des Patienten;
- § 2: Abweichende Vereinbarung: siehe oben
- § 3: Vergütungen: Gebühren, Entschädigungen und Ersatz v. Auslagen
- § 4: Gebühren: Im Kern Verweis auf Gebührenverzeichnis
- § 5: Bemessung der Gebühren, insb. Umgang mit Steigerungssätzen (1 bis 3,5-facher Satz...)
- § 5a: besondere Fälle (Schwangerschaftsabbruch)
- § 5b: Standardtarif PKV
- § 6: Gebühren für andere Leistungen, insb. „Analogberechnung“
- § 6a: Gebühren bei stationärer Behandlung
- § 7: Entschädigungen: Wegegeld, Reiseschädigung
- § 8: Wegegeld
- § 9: Reiseentschädigung
- § 10: Ersatz von Auslagen
- § 11 Zahlung durch öffentliche Leistungsträger (i.S. § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtliche Kostenträger)

§ 12 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung, Rechnung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.
- (2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:
1. das Datum der Erbringung der Leistung,
 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
 3. bei Gebühren für stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a,
 4. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 50,- Deutsche Mark, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.
- (3) Überschreitet eine berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; das gleiche gilt bei den in § 5 Abs. 3 genannten Leistungen, wenn das 1,8fache des Gebührensatzes überschritten wird, sowie bei den in § 5 Abs. 4 genannten Leistungen, wenn das 1,15fache des Gebührensatzes überschritten wird. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Soweit im Falle einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt wird, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2), sind als solche zu bezeichnen.
- (4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.
- (5) Durch Vereinbarung mit den in § 11 Abs. 1 genannten Leistungs- und Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 14 Abs. 2 BO:

- „... Sätze der GOP nicht unlauter unterschreiten“
- „... keine sittenwidrig überhöhten Honorarvereinbarungen treffen“
- „das Honorar im Einzelfall erlassen“

- „... unlauter unterschreiten“ = wettbewerbsrechtlich assoziiert. Kein Preiswettbewerb „nach unten“ zum Schaden des Berufsstandes.
 - „... keine sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen“ = „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.
 - „im Einzelfall erlassen“ = Keinem Patienten soll allein aus finanziellen Gründen psychotherapeutische Hilfe verweigert werden.
- Zu diesen Fragen: kaum Rechtsprechung und kaum Literatur, jedenfalls keine, die über allgemeine Ausführungen im vorstehenden Sinne hinausgeht.
 - Auseinandersetzungen mit Kammer, Mitbewerbern oder Patienten: Dem Referenten (in 20 Jahren) noch nicht untergekommen.
 - Offenbar wenig praxisrelevant.

§ 14 Abs. 3 BO:

- „Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären“

- *Berufsgericht für die Heilberufe Schleswig*, Urteil vom 30.01.2013, Az. 30 A 7/11 BG (zitiert nach: Stellpflug/Berns: Musterberufsordnung, 4. Aufl. 2020):

„Die Klärung von Honorarfragen muss zu Beginn der probatorischen Sitzungen und nicht erst vor dem Beginn von Behandlungsstunden im engeren Sinne erfolgen“.

- **Spoiler „Ausfallhonorar“:** „Die Ausfallhonorarregelung ist spätestens am Ende der letzten probatorischen Sitzung mit dem Patienten zu besprechen. Zu beachten ist dabei, dass erst ab einer schriftlich getroffenen Vereinbarung ein Anspruch auf Geltendmachung des Ausfallhonorars entstehen kann.“

PTK Berlin: https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/merkblatt_ausfallhonorar_neu_endg_2_.pdf

§ 14 Abs. 3 BO:

- „Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.“
- Maßstab: **§ 2 GOÄ**
 - Nur in Bezug auf Gebührenhöhe (Steigerungssatz)
 - Nach persönlicher Absprache im Einzelfall
 - Tipp: Details HANDSCHRIFTLICH
 - Vor Erbringung der Leistung
 - In einem Schriftstück
 - Hinweis auf evtl. keine Erstattung
 - Details: siehe § 2 GOÄ

Muster (unverbindlich):

Honorarvereinbarung (gemäß § 2 GOÄ)

Zwischen

.....

(Arzt- Name, Vorname)

und

.....

(Patient(in) – Name, Vorname, Geburtsdatum)

Abweichend von der Gebührenordnung für Ärzte werden für folgende Leistungen folgende Gebührensätze (Steigerungssatz) vereinbart:

GOÄ-Nummer	Bezeichnung der Leistung	Steigerungssatz	Betrag

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

(Ort, Datum)

.....
(Arzt)

.....
(Patient(in))

Ausfallhonorar



Ausfallhonorar - Problemstellung

- Therapeut:innen arbeiten i.d.R. in „Bestellpraxen“ u. vereinbaren mit Patienten bestimmte Termine, die über längere Zeit im Voraus festgelegt werden.
- Termin wird von Therapeut:in freigehalten.
- Erscheint der Patient einfach nicht/sagt kurzfristig ab, ist es i.d.R. unmöglich, die freigehaltene Zeit mit einem anderen Patienten zu belegen.
- Therapeut:in hat in der Zeit .dann keine Möglichkeit, ein Honorar zu erwirtschaften.
- Kann man mit dem Patienten für diesen Fall ein Ausfallhonorar vereinbaren? Oder ergibt sich ein Anspruch ggf. aufgrund anderer Rechtsgrundlage?



Ausfallhonorar – die rechtliche Problematik

- Keine ausdrückliche gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelung;
- Diesbezügliche gerichtliche (zivilrechtliche) Verfahren i.d.R. vor dem Amtsgericht u. erreichen i.d.R. nicht den Streitwert für die Berufung;
- Ergo: Recht bunte Rechtsprechung von Amtsgerichten aus dem ganzen Bundesgebiet;
- *Einzelne* landgerichtliche Entscheidungen, aber mit klaren inhaltlichen Abweichungen;
- Seit Urteil des BGH vom 12.05.2022 mehr Klarheit (wegen „Corona“ aber nicht vollständig);
- **CAVE:** Berufsrecht u. Zivilrecht nicht zwingend deckungsgleich! Was zivilrechtlich „geht“, muss nicht „1:1“ berufsrechtskonform sein.



Was machen die Gerichte

Ein „paar“ – nicht abschließende - Beispiele



- „Ausfallhonorar grundsätzlich möglich, Grundsätze der AGB“.
AG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2023, Az. 37 C 120/23
- „Ausfallhonorar bei Bestellpraxis bei Annahmeverzug grds. möglich“.
BGH, Urteil vom 12.05.2022, Az. III ZR 78/21
- „Ausfallhonorar ist verschuldensunabhängig zu entrichten“
AG Geldern, Urteil vom 18.11.2020 – 4 C 193/20
- „Vereinbarung Ausfallhonorar für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins durch den Patienten entspricht § 615 BGB und verstößt grds. weder gegen § 308 Nr. 7 BGB noch gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Einer Entlastungsmöglichkeit des Patienten bedarf es nicht, entgegen Landgericht Berlin.
AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 20.12.2018, Az. 713 C 238/18
- „Keine Stornogebühr bei Absage eines OP-Termins“.
AG München, Urteil vom 03.03.2016, Az. 213 C 27099/15
- „Wurde nicht ausdrücklich die Vergütung für nicht geleistete ärztliche Leistungen bei einer Terminsabsage vereinbart, erhält der Arzt mangels wirksamen Angebots der eigenen Leistung keine Vergütung für einen ausgefallenen Behandlungstermin“.
AG Diepholz, Urteil vom 26.06.2011, Az. 2 C 92/11
- „Anspruch des Behandlers kann (eher) nicht auf Annahmeverzug gestützt werden, Anspruch nur auf Grundlage „Schadensersatz“, Behandler muss Verdienstaufschlag darlegen...“
OLG Stuttgart, Urteil vom 27.03.2007, 1 U 154/06
- „Ausfallhonorar bei Bestellpraxis mit Absagefrist grds. rechtlich möglich“,
AG Nettetal, Urteil vom 12.09.2006 - 17 C 71/03
- „Wirksame Vereinbarung eines Ausfallhonorars setzt voraus, dass dem Patienten Entlastungsmöglichkeit für unverschuldetes Nichterscheinen eingeräumt wird“,
LG Berlin, Urteil vom 15.04.2005, Az. 55 S 310/04



Beck'sches Formularbuch Medizin- und Gesundheitsrecht, 2. Aufl. 2022

„Vor dem Hintergrund dieses höchst diffusen Diskussionsstandes wird eine entsprechende Mustervereinbarung (die ggf. höchst individualisiert auf den jeweiligen Befund/Eingriff zugeschnitten sein müsste) nicht empfohlen“,



Ausfallhonorar - Vorbemerkung

- Es wird – rechtlich – kaum 100%ige Lösungen geben;
- **Vereinbarung** des Ausfallhonorars vs. **Durchsetzung** des Ausfallhonorars (insb. gerichtlich)
- Bedeutung des Ausfallhonorars für **Rahmen, Verbindlichkeit des therapeutischen Prozesses** (also ggf. auf im Interesse des Patienten) kann hier aus Zeitgründen nicht Schwerpunkt sein;
- **Augenmaß, gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme;**
- Vertiefend:
 - <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/ausfallhonorar-in-der-psychotherapeutischen-praxis.pdf>
 - https://www.researchgate.net/profile/Marie-Luise-Althoff/publication/257428740_Die_vakante_Sitzung_in_Psychoanalyse_und_Supervision/links/555468ac08aeaaff3bf1bdf7/Die-vakante-Sitzung-in-Psychoanalyse-und-Supervision.pdf
 - https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/merkblatt_ausfallhonorar_neu_endg_2_.pdf
 - Berns, Lange: Streit um Ausfallhonorar zwischen Patienten und Psychotherapeuten



Trotz alledem – wie kann es gehen?



Ausfallhonorar

- Wie geht es rechtlich?
- BGH, Urteil v. 12.5.22, Az. III ZR 78/21:
- Rechtsgrundlage: Annahmeverzug des Patienten.
- „Annahmeverzug“ war auch zuvor bereits überwiegende Auffassung, teilweise aber auch „Schadenersatz“ wegen Verletzung von Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag

- **Voraussetzung:**
 - **Bestehender Behandlungsvertrag!** Es darf nur der Termin nicht wahrgenommen worden sein, nicht das Behandlungsverhältnis vom Patienten gekündigt sein (was jederzeit möglich ist! Abgrenzung erforderlich: wird nur der Termin nicht wahrgenommen oder ist das das Ende des Behandlungsverhältnisses? Vorsicht auch bei einvernehmlicher Terminsverlegung (*OLG Stuttgart, Urteil vom 27.03.2007, 1 U 154/06*)!
- **§ 630b BGB:**
 - „Auf das Behandlungsverhältnis sind die **Vorschriften über das Dienstverhältnis** (...) anzuwenden (...).
- **§ 615 BGB:**
 - „Kommt der Dienstberechtigte (= Patient) mit der **Annahme der Dienste in Verzug**, so kann der Verpflichtete (= Psychotherapeut) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die **vereinbarte Vergütung verlangen**, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (...).“

Ausfallhonorar

- Wie geht es rechtlich?
- BGH, Urteil vom 12.05.2022, Az. III ZR 78/21

- § 293 BGB:
 - Der Gläubiger (= Patient) kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.
- Frage: Muss Psychotherapeut:in, um Annahmeverzug auszulösen, ein „Angebot“ im Sinne des §§ 294f BGB machen?
- §§ 294, 295 BGB: „tatsächliches“ und „wörtliches“ Angebot.
- § 296 BGB: Ein „Angebot“ kann entbehrlich sein, wenn für das Erscheinen des Patienten eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.
- Frage: Ist Terminvereinbarung mit Patienten eine derartige „Zeitbestimmung nach dem Kalender“?
 - „Einerseits.. andererseits ...“(insb. Gerichtsentscheidungen aus den 1990er Jahren)
 - Entscheidend: Umstände des Einzelfalles. Für Verbindlichkeit spricht: Fester Termin in Bestellpraxis, Erkennbarkeit für Patienten (so auch BGH).
- Liegt also Annahmeverzug vor, *müsste* Patient trotzdem die „vereinbarte Vergütung“ zahlen.

Warum kommt das Ausfallhonorar (rechtssicher) trotzdem nicht von allein?



Zivilrecht, Berufsrecht, weitere Fragen

- BGH musste nicht alle und nicht alle für Psychotherapeut:innen relevante Rechtsfragen des Ausfallhonorars entscheiden, denn
 - die ausgefallene Behandlung war im BGH-Fall wg. „Coronaschutzverordnung NRW“ ohnehin objektiv nicht durchführbar;
 - Es ging um ergotherapeutische Behandlung (kein vergleichbares Berufsrecht)
- Offen geblieben, bzw. schon bisher diskutiert:
 - Muss Ausfallhonorar schriftlich vereinbart werden?
 - Wenn „ja“ – welche Maßstäbe sind anzulegen?
 - Muss Patient absagen (rechtzeitig oder weil unverschuldet) können, ohne dass das Ausfallhonorar anfällt?
 - Höhe des Ausfallhonorars?



Ausfallhonorar – was nach der BGH Entscheidung offen ist:

Teil 1:

- Bedarf es einer expliziten (schriftlichen) Vereinbarung?

- Anspruch aus „Annahmeverzug“ besteht grds. ohne explizite oder gar schriftliche Vereinbarung, **aber**:
- § 14 Abs. 4 BO u. § 630c Abs. 3 BGB:
*„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich (...) hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die **voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.**“*
- GKV wie PKV zahlen keine Ausfallhonorare. Das wissen Sie, bzw. haben hinreichende Anhaltspunkte...
- Exkurs: § 6 Abs. 4 BO **Baden-Württemberg**:
*„Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorar-regelungen, Sitzungsdauer u. -frequenz u. die voraussichtliche Dauer der Behandlung. **Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen.**“*
- Rechtsauffassung PTK Berlin: „*schriftlich ist nötig...*“
- Ohne belastbaren Nachweis, dass „**Bestellpraxis**“ ohnehin schwer durchsetzbar.

Also schriftlich...

„Lies´ das Kleingedruckte...“ – Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen



Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

§§ 305 ff. BGB

Warum spielt das eine
Rolle, wenn Sie das
Ausfallhonorar
schriftlich vereinbaren?

§ 305 Abs. 1 und 2:

- **Abs. 1:** „AGB sind alle für eine Vielzahl (Anm. = nicht nur einmal) von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. AGB liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.
- **Abs. 2 (vereinfacht):** Damit AGB wirksam Vertragsbestandteil werden, muss Vertragspartner davon **sicher Kenntnis erlangen**. I.d.R.: schriftlich bekommen.

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

§§ 305 ff. BGB Inhaltskontrolle

- Definition, § 305 Abs. 1 BGB;
- „Einbeziehung“, § 305 Abs. 2 BGB;
- § 305c BGB: Überraschende und mehrdeutige Klauseln;
- § 306 BGB: Wenn AGB nicht Vertragsbestandteil geworden sind, bleibt Vertrag idR im Übrigen wirksam;
- § 306a Umgehungsverbot;
- § 307 Inhaltskontrolle;
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit;
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

§§ 305 ff. BGB

Inhaltskontrolle

Typische Wertungen:

§ 308 BGB

§ 307 BGB

- **§ 308 Nr. 7 BGB:** In AGB ist insbesondere **unwirksam** (...) eine Bestimmung nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei **vom Vertrag zurücktritt** oder den **Vertrag kündigt**,
a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann.
- **§ 307 BGB (gekürzt):** Bestimmungen in AGB sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner (...) entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen**. Das kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung (...) mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (...)
- Fehler gehen immer zu Lasten des Verwenders

AGB beim Ausfallhonorar

Die Rechtsprechung & Zwischenfazit AGB

- „Die Vereinbarung eines Ausfallhonorars für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins durch den Patienten entspricht § 615 BGB und verstößt grundsätzlich weder gegen § 308 Nummer 7 BGB noch gegen § 307 Absatz 2 Nummer 1 BGB. Einer Entlastungsmöglichkeit des Patienten bedarf es nicht, entgegen Landgericht Berlin.“
AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 20.12.2018, Az. 713 C 238/18
- „Ausfallhonorar grundsätzlich möglich, Grundsätze der AGB...“
AG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2023, Az. 37 C 120/23
- Fazit AGB: „Normale“ Vereinbarung eines Ausfallhonorars nach den hier (und von den Kammern) aufgezeigten Grundsätzen wird nicht am Recht der AGB scheitern.

Ausfallhonorar – was nach der BGH Entscheidung offen ist:

Teil 2:

- Absage- und Entlastungsmöglichkeiten für den Patienten?

- **Absagemöglichkeit/-frist:**
 - Reines Abstellen auf Annahmeverzug erfordert das nicht.
 - Aber: Alle Gerichtsentscheidungen, die sich mit vorgelegten Vereinbarungen zum Ausfallhonorar und damit mit AGB-Recht befassen, prüfen, ob es angemessene Fristen zur Absage („keine unangemessene Benachteiligung“) gibt. Zeiten von max. 48h bis 24h werden als akzeptabel angesehen;
 - Aus Berufsrecht dürfte Pflicht zum Einräumen einer Absagemöglichkeit/-frist folgen, z.B. § 3 BO-PTK Berlin (ethische Prinzipien: Schaden vermeiden, Gerechtigkeit anzustreben)
 - PTK Berlin (3/2015): Zumeist wird eine 24-Stunden-Frist vereinbart, die auch die Kammer für angemessen erachtet. Eine Absagefrist, die 48 Stunden überschreitet, wird von der Kammer als Berufsverstoß angesehen, mag zivilrechtlich aber als angemessen angesehen werden
- **Entlastungsmöglichkeit für Patienten („unverschuldet“)?**
 - Reines Abstellen auf Annahmeverzug erfordert keine Entlastungsmöglichkeit für Patient:innen (AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 20.12.2018, Az. 713 C 238/18)
 - „Dass das vereinbarte Ausfallhonorar „unabhängig von der Begründung des kurzfristigen Ausfalls“ und damit verschuldensunabhängig zu entrichtet ist, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken und entspricht der Regelung des § 615 BGB..). (AG Geldern, Urteil vom 18.11.2020, Az. 4 C 193/20)
 - **(Nur) LG Berlin** (Urteil vom 15.04.2005, Az. 55 S 310/04) **fordert Entlastungsmöglichkeit** („ Es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.“)
 - Beispielformulierung **PTK-BW** („Bei verspäteten Absagen, von mehr als _____ Stunden vor dem Termin, berechnen wir Ihnen die Sitzung (auch im Falle plötzlicher Erkrankung etc.) privat.“)
 - Berufsrechtlich (ethisch, s.o.) aber ggf. geboten.

Ausfallhonorar – was nach der BGH Entscheidung offen ist:

Teil 3:

- Höhe des Ausfallhonorars

- § 615 BGB: „Kommt der Dienstberechtigte (= Patient) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (= Psychotherapeut) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (...)“
- Ausfallhonorar also maximal in Höhe der Vergütung, die bei Stattfinden der Sitzung (von wem auch immer) gezahlt worden wäre.
 - Privatpatient: Maximal der Betrag, der ihm in Rechnung gestellt worden wäre
 - GKV-Patient: Maximal der Betrag, den die GKV gezahlt hätte (auch wenn dieser Betrag dem Patienten privat in Rechnung gestellt wird).
 - Rechtlich ggf. sinnvoll (Annahmeverzug würde das nicht erfordern, die hier nicht mehr diskutierte Rechtsgrundlage „Schadensersatz“ schon) gewisser Abschlag, auch zur Vermeidung von Diskussionen, ob etwas „anzurechnen“ wäre, § 615 BGB.

Ausfallhonorar – was könnte man sonst noch wissen?



Ausfallhonorar

- Was gilt bei Gruppentherapie?
- Rechtsauffassung des Referenten:

- Gerichtliche Entscheidungen nach meiner Kenntnis dazu nicht vorhanden;
- Stützt man das Ausfallhonorar mit dem BGH auf den Rechtsgrundsatz des „Annahmeverzuges“ gilt 1:1 das bisher gesagte;
- Auch der säumige Patient in der Gruppentherapie ist ggf. im Annahmeverzug;
- Keine gesetzliche Regelung, die fordert, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, solange der „Schuldner“ (= Psychotherapeut:in) überhaupt noch Honorar erwirtschaftet (also z.B. *ein* Patient kommt).
- Nach Rechtsauffassung des Referenten sind verbleibende Honorareinnahmen (durch erscheinende Patient:innen) auch nichts, „was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt“ (§ 615 BGB)

Ausfallhonorar

- Was gilt bei Kindern und Jugendlichen

- Unter 18jährige sind nicht (voll) geschäftsfähig und können keine Honorarvereinbarung rechtswirksam schließen, Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Abgrenzen: Die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit in Bezug auf die Einwilligung in die Behandlung ist etwas anderes (weites Feld – „geistige und sittliche Reife“ entscheidend - unter 14 Jahre i.d.R. nicht, kurz vor 18 Jahren i.d.R. schon)

Zeit für ein Fazit?



Ausfallhonorar

- Zusammenfassung
– eigene
Rechtsauffassung
und Tipps:

- Ausfallhonorar nur bei noch **bestehendem** und nicht gekündigten **Behandlungsverhältnis** geltend machen, stellt der ausgefallene Termin „das Ende“ dar, ist Ausfallhonorar nicht ernsthaft durchsetzbar
- Rechtsgrundlage für Ausfallhonorar ist „**Annahmeverzug**“ des Patienten;
- Vereinbarung eines Ausfallhonorars hat **schriftlich** zu erfolgen;
- Vereinbarung eines Ausfallhonorars hat **zu Beginn der Psychotherapie** zu erfolgen (offen, ob ggf. erst am Ende der Probatorik)
- Voraussetzung für Geltendmachung des Anspruchs ist die nachweisliche „kalendermäßige Vereinbarung“ des Termins um das Erfordernis des „Angebotes“ der Leistung durch den PP zu vermeiden – Ausfallhonorar nur bei „**Bestellpraxis**“.
- Höhe des Ausfallhonorars darf den Vergütungsanspruch, der bei Stattfinden der Sitzung bestünde, nicht überschreiten, Augenmaß geboten, insb. bei „Gruppe“.
- Absagemöglichkeit von 24 – 48h einräumen.
- Exkulpationsmöglichkeit bei „unverschuldet“ öffnet Tür für ärgerliche Diskussionen ist potentiell aber (rechts)sicherer (und „fairer“)
- Keine Verpflichtung des Patienten, Urlaub an Urlaub des Therapeuten anzupassen.

Konkret: Ausfallhonorar *wie vereinbaren?*

Der Formulierungsvorschlag der PTK Berlin

https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/merkblatt_ausfallhonorar_neu_endg._2_.pdf



Vereinbarung über die Vergütung bei Versäumung von Terminen (Ausfallhonorar)

Frau / Herr (Adresse), geboren am in - im folgenden Patient/in -

und

Frau / Herr (Adresse), - im folgenden Psychotherapeut/in -

schließen folgende Vereinbarung:

Die/ der Psychotherapeut/in betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Psychotherapie wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Die/der Psychotherapeut/in und die/der oben genannte Patient/in vereinbaren für die therapeutischen Sitzungen einvernehmlich und verbindlich Termine. Die/ der Patient/in verpflichtet sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen; die/ der Therapeut/in verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass reservierte Termine nicht wahrgenommen werden, ist die/der Patient/in nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der/ dem Therapeut/in/en die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen, da die Kosten in diesem Fall nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Versäumt die/der Patient/in eine vereinbarte Sitzung, ohne spätestens 24 Stunden zuvor abzusagen, so wird die Therapiestunde der Patientin bzw. dem Patienten/in Höhe von ... Euro in Rechnung gestellt, es sei denn ihr/sein Nichterscheinen ist unverschuldet. Die/ der Psychotherapeut/in und die/der Patient/in haben diese Regelung nach ausführlicher Besprechung getroffen und erklären hiermit ihr Einverständnis. Jedem Vertragspartner wurde ein Exemplar ausgehändigt.

Berlin, den ...
Patient/in

Therapeut/in

Vereinbarung über die Vergütung bei Versäumung von Terminen (Ausfallhonorar)

Frau / Herr (Adresse), geboren am in - im folgenden Patient/in -

und

Frau / Herr (Adresse), - im folgenden Psychotherapeut/in -

schließen folgende Vereinbarung:

Die/ der Psychotherapeut/in betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Psychotherapie wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Die/der Psychotherapeut/in und die/der oben genannte Patient/in vereinbaren für die therapeutischen Sitzungen einvernehmlich und verbindlich Termine. Die/ der Patient/in verpflichtet sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen; die/ der Therapeut/in verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass reservierte Termine nicht wahrgenommen werden, ist die/der Patient/in nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der/ dem Therapeut/in/en die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen, da die Kosten in diesem Fall nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Versäumt die/der Patient/in eine vereinbarte Sitzung, ohne spätestens 24 Stunden zuvor abzusagen, so wird die Therapiestunde der Patientin bzw. dem Patienten/in Höhe von ... Euro in Rechnung gestellt, es sei denn ihr/sein Nichterscheinen ist unverschuldet. Die/ der Psychotherapeut/in und die/der Patient/in haben diese Regelung nach ausführlicher Besprechung getroffen und erklären hiermit ihr Einverständnis. Jedem Vertragspartner wurde ein Exemplar ausgehändigt.

Berlin, den ...
Patient/in

Therapeut/in

Noch ein Beispiel

PTK-BW: <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/ausfallhonorar-in-der-psychotherapeutischen-praxis.pdf>



Bitte lesen Sie unsere Bedingungen zur psychotherapeutischen Behandlung sorgsam durch und unterschreiben Sie diese. Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, uns vor Unterzeichnung anzusprechen.

Aufgrund der Zeitgebundenheit und regelmäßiger Terminvergaben arbeitet unsere Praxis nach dem sog. Bestellpraxis-System, d.h. Sitzungstermine werden für Sie persönlich reserviert. Krankenversicherungen zahlen jedoch nur für tatsächlich durchgeführte Behandlungsleistungen. Soweit Sie Termine nicht wahrnehmen oder kurzfristig absagen, führt dies zu einem Honorarausfall bei uns. Bitte informieren Sie uns daher so früh wie möglich über einen Ausfall. Nur so können wir uns bemühen, den Termin anderweitig zu vergeben. Bei verspäteten Absagen, von mehr als _____ Stunden vor dem Termin, berechnen wir Ihnen die Sitzung (auch im Falle plötzlicher Erkrankung etc.) privat. Unser Honorar beträgt in diesem Fall _____ Euro.

Also dann... Gutes Gelingen.



Wenn Sie in Kontakt bleiben möchten:

Aktuelles Medizinrecht: <https://www.meyer-koering.de/aktuelles/meldungen/> („Medizin“ wählen)

Wolf Bartha bei LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/wolf-constantin-bartha-b02360183/>

E-Mail: bartha@meyer-koering.de

Tel: 030 / 206298-6



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Wolf Constantin Bartha

Fachanwalt für Medizinrecht